

# **Leitlinien zur Bewertung und Korrektur von Prüfungsleistungen**

(Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung,  
Baden-Württemberg, vom 26.10.1993)

- (1) Der Prüfling muss anhand der Korrekturhinweise an seiner Arbeit das Zustandekommen der Bewertung nachvollziehen können.
- (2) Begründungen zu vom Kandidaten vertretenen Behauptungen und Meinungen sind durch Randbemerkungen zumindest als richtig, falsch, vertretbar oder nicht vertretbar zu kennzeichnen.
- (3) Des weiteren muss deutlich werden, welche fehlenden Aspekte die Notengebung beeinflusst haben.
- (4) Sachlogische Mängel, fehlende Begründungszusammenhänge, unpräzise Formulierungen und Themenverfehlungen sind deutlich zu machen.
- (5) Bei den Korrekturen ist von allgemeinen Floskeln und von subjektiven, persönlichen Anmerkungen Abstand zu nehmen.
- (6) An den einzelnen Bearbeitungsschritten des Prüflings ist erkennbar zu machen, in welchem Umfang die geforderte Leistung erbracht wurde.
- (7) Eine stichwortartige, gegebenenfalls rechenhafte Sachverhalte darstellende Musterlösung soll die Prüfungsinhalte aufzeigen.
- (8) Bei den Bachelor-Klausuren könnte durch einen standardisierten und trotzdem individuellen Bewertungsbogen die erforderliche Begründung gegeben werden.
- (9) In den Gutachten Bachelorarbeiten ist inhaltlich zu den einzelnen Bewertungskriterien (Themenerfassung, Themenbearbeitung, Lösungsvorschläge, Literaturlauswertung, formale Aspekte) Stellung zu nehmen.